

Materialien

für die 1. Tagung
des 8. Stadtparteitages

Heft 1

- Ordnungen -
- Anträge -

am 1. Oktober 2022
im Felsenkeller Leipzig,
Karl-Heine-Straße 32

Inhaltsverzeichnis

2	Inhalt und Impressum
3	Tagesordnung und Zeitplan
4	Geschäftsordnung
7	Wahlordnung
10	Anträge
10	A1: mögliche Doppelspitze
11	A2: Finanztransparenz
11	A3: Schlussbestimmungen
12	A4: Aufteilung BO RAT
13	A5: Der Heiße Herbst hat begonnen, jetzt weiterkämpfen!
14	Impressum

Vorläufige Tagesordnung und Zeitplan

1. 9:30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
2. 9:40 Uhr Konstituierung der 1.Tagung des 8. Stadtparteitages
3. 9:50 Uhr Rede des Vorsitzenden
4. 10:10 Uhr Generaldebatte
5. 11:30 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
6. 11:45 Uhr ggf. Anträge, die satzungsrelevant sind
7. 12:00 Uhr Jahresabschluss Finanzen 2021
8. 12:10 Uhr Entlastung des Stadtvorstands
9. 12:15 Uhr Vorstellung und Wahlen zum Stadtvorstand
10. 13:30 Uhr Vorstellung und Wahlen zur Finanzrevisionskommission
11. 13:45 Uhr Vorstellung und Wahlen der VertreterInnen für den Landesrat
12. 14:45 Uhr Vorstellung und Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag
13. 16:00 Uhr Einbringung und Beschluss des Finanzplans 2023
14. 16:30 Uhr Anträge
15. 17:00 Uhr Schlusswort

1 Geschäftsordnung

2 1. Der Stadtparteitag

3 Der Stadtparteitag ist die Gesamtmitgliederversammlung, die sich aus allen im Stadtverband
4 Leipzig organisierten Parteimitgliedern der Partei DIE LINKE zusammensetzt.

5 2. Gültigkeit der Geschäftsordnung

6 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen des 8. Stadtparteitages von DIE LINKE. Leipzig.
7 Bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt sie auch für die folgenden
8 Stadtparteitage.

9 3. Die Tagungsleitung

10 Der Stadtparteitag wählt zu Beginn des Parteitages für alle Tagungen in offener Abstimmung
11 mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung. Sie besteht aus mindestens sechs und maximal
12 zehn stimmberechtigten Mitgliedern und ist quotiert zu wählen. Sie ist für die Einhaltung der
13 Geschäftsordnung verantwortlich und bestimmt aus ihrer Mitte die VersammlungsleiterInnen.
14 Mindestens zur Hälfte der Zeit wird der Parteitag von einer Genossin geleitet.

15 4. Hausrecht und Hygieneregeln

16 (1) Die Tagungsleitung übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

17 (2) Im Verlauf der Versammlung sind, sofern diese notwendig sind, durch die Teilnehmenden
18 die Hygieneregeln zum Schutz vor der Ausbreitung des Corona-Virus zu beachten.
19 Teilnehmende, die sich nicht an die Hygieneregeln halten (bspw. Missachtung der Pflicht zum
20 Tragen eines Mundschutzes) können nach einmaliger Ermahnung auf Vorschlag der
21 Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Tagung
22 ausgeschlossen werden.

23 5. Kommissionen

24 Die Mandatsprüfungs-, Antrags- und Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit
25 einfacher Mehrheit gewählt.

26 6. Mandatsprüfungskommission

27 (1) Die Mandatsprüfungskommission entscheidet über die Gültigkeit von Mitgliedschaften. Die
28 Mandatsprüfungskommission prüft die Anwesenheit und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

29 (2) Die Mandatsprüfungskommission berichtet über die Beschlussfähigkeit des Parteitages.
30 Basis für die Feststellung der Anwesenheit sind die Anmeldelisten der
31 Mandatsprüfungskommission.

32 (3) Der Stadtparteitag ist unabhängig der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

33 7. Die Wahlkommission

34 Die Wahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem StellvertreterIn
35 sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann
36 sie HelferInnen, die selbst nicht zur Wahl stehen, heranziehen. Mitglieder der
37 Wahlkommission, die selbst kandidieren, scheiden aus der Wahlkommission aus. Wird in
38 diesem Fall die Mindestzahl von sieben Mitgliedern der Wahlkommission unterschritten, ist
39 umgehend durch den Stadtparteitag nachzuwählen.

40 8. Die Antragskommission

41 Die Antragskommission ist für die redaktionelle Überarbeitung von Anträgen zuständig und
42 schlägt dem Stadtparteitag Verfahrensweisen zum Umgang mit Anträgen vor.

43 9. Tagesordnung und Zeitplan

44 Der Ablauf des Stadtparteitages wird nach der beschlossenen Tagesordnung und dem
45 Zeitplan geregelt, die zu Beginn jeder Tagung beschlossen werden. Eine Veränderung der
46 Tagesordnung und des Zeitplanes während der Tagung bedarf der Zustimmung von 2/3 der
47 anwesenden Stimmberechtigten. Einen Antrag auf Abschluss der Debatte können nur
48 Stimmberechtigte stellen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
49 Vor dieser Abstimmung wird die RednerInnenliste bekannt gegeben.

50 10. Beschluss- und Rederecht

51 Beschluss- und Rederecht haben alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die im Stadtverband
52 Leipzig organisiert sind. Teilnehmende Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen
53 Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Leipziger Stadtrat sowie Mitglieder des Bundes- und
54 Landesvorstands haben Rederecht.

55 11. Redeliste und Redezeit

56 (1) Die Tagungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich einzureichenden
57 Wortmeldungen und unter Berücksichtigung der Quotierung. Sie kann auch Gästen das Wort
58 erteilen.

59 (2) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag beträgt drei Minuten. Wird eine Verlängerung
60 der Redezeit gewünscht, entscheidet darüber der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit.
61 Innerhalb einer Debatte kann niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.

62 (3) Die Redezeit für Vorstellungsreden von Kandidierenden beträgt zwei Minuten. Im
63 Anschluss an die Vorstellung aller Kandidierenden für ein Amt können Nachfragen an alle
64 oder einzelne Kandidierende gestellt werden oder einzelne Kandidierende unterstützt oder
65 Einwände erhoben werden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute, die Redezeit für
66 Antworten beträgt ebenfalls eine Minute pro KandidatIn. Der Stadtparteitag kann mit
67 einfacher Mehrheit abweichende Regelungen für die Vorstellung von Kandidierenden
68 beschließen.

69 (4) Nach Reden, Berichten und Diskussionsbeiträgen können bis zu drei Nachfragen zu je
70 einer Minute gestellt werden. Jede Nachfrage darf mit einer Redezeit von zwei Minuten
71 beantwortet werden.

72 **12. Dringlichkeits- und Initiativanträge**

73 Dringlichkeits- oder Initiativanträge können unmittelbar zum Stadtparteitag eingebracht
74 werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach dem
75 beschlossenen Antragsschluss des Stadtparteitages ergeben hat. Die Dringlichkeit ist zu
76 begründen. Initiativanträge sind Anträge, die sich unmittelbar aus dem Verlauf des
77 Stadtparteitages ergeben. Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 30
78 Stimmberechtigten. Zur Begründung des Antrages erhalten die AntragstellerInnen das Wort.
79 Die Redezeit beträgt drei Minuten. Vor der Abstimmung über einen Antrag kann einE RednerIn
80 dagegen und eineR dafürsprechen. Die Redezeit beträgt zwei Minuten. Über den Antrag
81 entscheidet der Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigte können nach einer
82 Abstimmung oder einer Wahl persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit dafür beträgt
83 eine Minute. Bei Anträgen auf eine begrenzte Debatte sind Inhalt und Zeitumfang
84 vorzuschlagen.

85 **13. Anträge zur Geschäftsordnung**

86 Anträge zur Geschäftsordnung können durch Stimmberechtigte mündlich gestellt werden.
87 Das Wort dazu wird außerhalb der Reihenfolge der DiskussionsrednerInnen erteilt. Vor der
88 Abstimmung besteht die Möglichkeit zunächst einer Gegen- und anschließend einer Fürrede.
89 Ein weiterer Geschäftsordnungsantrag ist erst nach Abschluss der Behandlung des
90 ursprünglichen Geschäftsordnungsantrages zulässig.

91 **14. Beschlüsse**

92 Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der
93 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
94 Die Abstimmung erfolgt durch das Heben der Abstimmungskarte.

95 **15. Ergebnisprotokoll**

96 Das Ergebnisprotokoll des Stadtparteitages ist den Mitgliedern des Stadtverbandes in
97 geeigneter Weise zugänglich zu machen.

1 Wahlordnung

2 Grundsätze:

- 3 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Tagungen des 8. Stadtparteitages von DIE LINKE. Leipzig. Bis
4 eine neue Wahlordnung beschlossen wird, gilt sie auch für die folgende(n) Stadtparteitage.
- 5 2. Es gelten ferner die Bestimmungen der Satzungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene
6 sowie die Wahlordnung der Partei DIE LINKE („Bundeswahlordnung“). Diese Wahlordnung
7 dient insbesondere der Festlegung der genauen Form des Wahlablaufs und der nach
8 Bundeswahlordnung zulässigen Definition oder Änderung von Bestimmungen nach §2 Abs. 3
9 Bundeswahlordnung.
- 10 3. Der Stadtparteitag wählt:
 - 11 • den Stadtvorstand (in Einzelwahl den Vorsitzenden/die Vorsitzende des
12 Stadtverbandes, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende des
13 Stadtverbandes, den/die SchatzmeisterIn des Stadtverbandes; in Gruppenwahl 7 bis
14 11 weitere Mitglieder des Stadtvorstandes),
 - 15 • die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- und Bundesparteitag
 - 16 • die VertreterInnen im Landesrat von DIE LINKE. Sachsen
 - 17 • die Mitglieder der Finanzrevisionskommission.
- 18 4. Das aktive Wahlrecht bei diesen Wahlen können die stimmberechtigten Mitglieder von DIE
19 LINKE. Leipzig nach Satzung und Geschäftsordnung ausüben.
- 20 5. Das passive Wahlrecht bei diesen Wahlen können die Mitglieder von DIE LINKE nach
21 Satzung und Geschäftsordnung ausüben.

22 Wahlkommission

- 23 6. Die Versammlung bestimmt in offener Abstimmung eine Wahlkommission und deren
24 Leitung.

25 Kandidaturen

- 26 7. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- 27 8. Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, sofern der Wahlkommission eine schriftliche
28 Erklärung der Kandidierenden vorliegt. Elektronische Übermittlung ist ausreichend.
- 29 9. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über
30 den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet auf Vorschlag der Tagungsleitung die
31 Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine bereits geschlossene Kandidierendenliste kann
32 nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der
33 Abstimmenden wieder geöffnet werden.

34 10. Es können Fragen an die KandidatInnen gestellt, die KandidatInnenvorschläge unterstützt
35 oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (siehe § 10 Abs. 3).

36 11. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein schriftliches Protokoll
37 anzufertigen, das von der/dem/den WahlleiterInnen und min. zwei weiteren Mitgliedern der
38 Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

39 12. Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.

40 **Wahl, Wahlgang und Wahlakt**

41 13. Die Wahl eines Gremiums oder Organs oder sonstiger Einrichtung heißt Wahl.

42 14. Der Vorgang, a) mehrere unterschiedliche Parteiämter oder Mandate zu besetzen oder b)
43 gleiche Parteiämter und Mandate zur Sicherstellung der Mindestquotierung nach §6
44 Bundeswahlordnung (bzw. weiteren Quotierungen) getrennt von den weiteren Parteiämtern
45 oder Mandaten zu wählen (Teilung einer Wahl in mehrere Wahlgänge), heißt Trennung von
46 Wahlgängen.

47 15. Die Durchführung eines Wahlganges oder der gleichzeitigen (parallelen) Durchführung
48 mehrerer Wahlgänge heißt Wahlakt.

49 16. Mehrere Wahlgänge können – und sollen, so weit möglich – in einem Wahlakt
50 zusammengeführt werden.

51 17. Die Teilung einer Wahl in mehrere Wahlgänge zur Berücksichtigung von Quoten entfällt dann,
52 wenn nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen sind, die nach dieser Quote maximal
53 gewählt werden könnten.

54 18. Geteilte Wahlen in Form verschiedener Wahlgänge finden dann parallel in einem Wahlakt
55 statt, wenn a) nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen sind, als nach Vorgabe dieser
56 Quote mindestens gewählt werden sollen oder b) alle BewerberInnen zur Sicherung der
57 jeweiligen Quotierung vorab auf eine Teilnahme an einem zweiten Wahlgang verzichten.

58 **Ersatzdelegierte und weitere Ersatzpersonen**

59 19. Ersatzpersonen werden nicht extra gewählt. Ersatzpersonen sind nach den Bestimmungen
60 dieser Wahlordnung (inkl. derer zu Stimmgleichheit) diejenigen Kandidierenden, die
61 ursprünglich nicht gewählt worden sind, aber das Quorum erreicht haben.

62 20. Bei Delegierten vertreten die Ersatzpersonen die ursprünglich gewählten Delegierten für die
63 Dauer deren Abwesenheit, die gegenüber dem Organ oder Gremium, für das die Delegierten
64 gewählt worden sind, erklärt werden muss.

65 **Quoten und Quoren**

66 21. Das Mindestquorum beträgt fünf Stimmen.

67 22. Bei einer Wahl mit Nein-Stimmen ist nur gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich
68 vereint.

69 23. Bleiben nach einem Wahlgang Plätze unbesetzt, weil sich nicht genug KandidatInnen
 70 gefunden haben oder diese nicht gewählt worden sind, kann die Tagung mit einfacher
 71 Mehrheit der Abstimmenden den Wahlgang maximal ein weiteres Mal durchführen. Dabei
 72 sind alle Bewerbungen im Rahmen dieser Wahlordnung möglich.

73 24. Für die Wahl zum Stadtvorstand gilt eine Jugendquote, welche zwei Mitglieder umfasst. Für
 74 die Delegiertenwahlen für Landes- und Bundesparteitag gilt eine Jugendquote von 20 %.
 75 Jugendliche in diesem Sinne sind Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet
 76 haben. Innerhalb dieser Jugendquote muss die Geschlechterquotierung eingehalten werden.

77 **Stimmabgabe und Wahlzettel**

78 25. Kandidieren in einem Wahlgang nur so viele oder weniger Personen, als Plätze zu vergeben
 79 sind, haben die Wahlberechtigten auf den Wahlzetteln die Möglichkeit, mit „Ja“ oder „Nein“
 80 zu stimmen. Fehlt bei einzelnen Kandidierenden eine Kennzeichnung, ist dies eine
 81 Enthaltung. Ist ein Wahlzettel gänzlich nicht gekennzeichnet, ist dies gleichfalls eine
 82 Enthaltung und kommt einer Enthaltung bei allen auf dem Wahlzettel vermerkten
 83 Kandidierenden gleich.

84 26. Kandidieren in einem Wahlgang mehr Personen, als Plätze zu vergeben sind, entfällt die
 85 Möglichkeit von Nein-Stimmen.

86 **Ungültige Stimmen und ungültige Stimmzettel**

87 27. Ungültig sind Stimmzettel auf denen

88 a) die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen überschritten wird

89 b) der Wille der Wählenden nicht klar erkennbar ist

90 c) das Prinzip der geheimen Wahl verletzt wird.

91 28. So weit möglich führt die Ungültigkeit einer Stimme nicht zur Ungültigkeit des ganzen
 92 Stimmzettels.

93 29. Über die Ungültigkeit entscheidet die Wahlkommission auf Vorschlag der Wahlleitung mit
 94 einfacher Mehrheit.

95 **Stimmgleichheit und Stichwahl**

96 30. Es finden keine Stichwahlen statt.

97 31. Bei Stimmgleichheit mehrerer KandidatInnen werden bei gerader Stimmenzahl die
 98 KandidatInnen in der Reihenfolge nach Alter aufsteigend (jung vor alt) gereiht, bei ungerader
 99 Stimmenzahl nach Alter Absteigend (alt vor jung). So wird auch bei Ersatzpersonen
 100 verfahren.

Anträge

A1: mögliche Doppelspitze

Einreichende: Nina Treu, Jule Nagel, Beate Ehms, Tilman Loos, Michael Neuhaus, Mischa Kreutzer, Marco Böhme, Johannes Schmidt

Antrag:

Der Stadtparteitag möge beschließen:

Ersetze im Punkt IV. „Der Stadtparteitag“ Abs. (4) „Wahlen“ die bisherige Formulierung:

*„Der Stadtparteitag wählt in geheimer Wahl mindestens einmal in zwei Jahren den Stadtvorstand.
1. in Einzelwahl den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stadtverbandes, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende des Stadtverbandes, den/die Schatzmeister*in des Stadtverbandes;“*

durch:

*„Der Stadtparteitag wählt in geheimer Wahl mindestens einmal in zwei Jahren den Stadtvorstand.
1. die/den Vorsitzende*n des Stadtverbandes oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende des Stadtverbandes, den/die Schatzmeister*in des Stadtverbandes. Sollen im Gegensatz zum zuletzt gewählten Vorstand statt einer*s Vorsitzenden*r zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden oder andersherum, entscheidet der Stadtparteitag auf Antrag mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen in einer geheimen Abstimmung;“*

Zusätzlich wird der Punkt X. Schlussbestimmungen in X. „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ umbenannt. Dem bisherigen Text „Änderungen dieser Satzung müssen vom Stadtparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten beschlossen werden.“ wird ein (1) vorangestellt und anschließend ein neuer (2) ergänzt:

(2) Die Wahl von zwei gleichberechtigten Stadtvorsitzenden nach Punkt IV. Abs. (4) Nr. 1 kann erstmalig frühestens im Jahr 2023 erfolgen.

Begründung:

Wesentliche Änderung: In Zukunft ist es auch möglich, zwei gleichberechtigte Vorsitzende („Doppelspitze“) zu wählen. Eine Einzelspitze bleibt aber auch weiterhin möglich. Die Änderung wird erst nach dem Stadtparteitag, dem dieser Antrag hier vorliegt, wirksam (Übergangsbestimmung).
Kleine Änderungen: Geschlechterneutrale Sprache wie bei „Schatzmeister*in“ in bisheriger Satzung. Das unnötige „in Einzelwahl“ entfällt (die Bundessatzung kennt das Wort nicht einmal, weil es völlig klar ist, dass einzelne Aufgaben einzeln gewählt werden).

Entscheidung des Stadtparteitages:

übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

A2: Finanztransparenz

Einreichende: Angela Fuchs, Uwe Fiedler, Christoph Sedlacek

Unterstützende: Lothar Tippach, BO Wilder Osten

Antrag:

Der Stadtparteitag möge beschließen:

Die „detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Stadtverband“ der SchatzmeisterInnen nach § 9, Absatz 3 Satz 2 der Satzung des Stadtverbandes Leipzig werden den Mitgliedern der Partei vierteljährlich über das Mitteilungsblatt transparent gemacht.

Begründung:

Seit einiger Zeit werden auf verschiedenen Ebenen unserer Partei, darunter nicht zuletzt in unserem Landesverband Sachsen, rund um die Gelder der Partei und ihrer Gliederungen auf Stadt- und Kreisebene viele Reformvorschläge diskutiert. Leider erleben viele Genoss*innen die Debatte nicht selbst mit und werden bei oder nach dem kommenden Landesparteitag sich damit auseinandersetzen müssen, welche Konsequenzen die dann gültige Beschlusslage haben wird. Im Sinne einer aufgeklärten Basis, die informierte Entscheidungen treffen kann, wollen wir die in den frühen 90er Jahren gängige Praxis der PDS Leipzig aufleben lassen und nicht nur einen kleinen Kreis von Fachleuten, sondern alle mit den quartalsaktuellen Informationen ausstatten. Das schafft nicht nur Vertrauen und im besten Falle mehr Beteiligung und Verständnis in der Basis, diese Transparenz hilft uns auch im politischen Wettbewerb.

Entscheidung des Stadtparteitages:

übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

A3: Schlussbestimmungen

Einreichender: Tilman Loos

Antrag:

Der Stadtparteitag möge beschließen:

Im Punkt X. Schlussbestimmungen wird die bisherige Formulierung „Änderungen dieser Satzung müssen vom Stadtparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten beschlossen werden“

durch:

„Änderungen dieser Satzung bedürfen einer satzungsändernden Mehrheit. Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-

Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.“

ersetzt.

Begründung:

Auf Gesamtmitgliederversammlungen gibt es keine gewählten Delegierten, die gibt es nur auf Delegiertenversammlungen. Die bisherige Schlussbestimmung ist daher Kokoloeres, wenn der Stadtparteitag als Mitgliederversammlung stattfindet. Deshalb lautet der pragmatische Vorschlag hier, einfach die Formulierung der Bundessatzung zu übernehmen. (Die Bundessatzung steht über Landes- und Kreissatzungen. Falls also jetzt jemand auf die Idee kommen sollte, dass wir in einer Art unendlichen Schleife gefangen sind und nie wieder unsere Satzung ändern können: So scheint es nicht zu sein, da die Bundessatzung in §32 Abs. 4 regelt, was eine satzungsändernde Mehrheit ist.)

Da ich selbst nicht da bin hoffe ich, dass die Sachlage glasklar und die Begründung gut genug ist, diesem Satzungsänderungsantrag zuzustimmen. Y ahora una cerveza por favor!

Entscheidung des Stadtparteitages:

übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

A4: Aufteilung BO RAT

Einreichender: Uwe Fiedler

Antrag:

Der Stadtparteitag möge beschließen:

Gemäß § 2 Absatz (4) Satz 2 entscheidet der Stadtparteitag, dass die Grenze zwischen den Stadtbezirksverbänden Ost und Südost analog zur Grenze der Stadtbezirke Ost/Südost der Stadt Leipzig gezogen wird. Der Ortsteil Anger-Crottendorf gehört zum SBV Ost, der Ortsteil Reudnitz-Thonberg ist Teil des SBV Südost. Die BO RAT als Ortsverband ist aufgelöst und kann als Basisorganisation weiter aktiv sein.

Begründung:

Aus historischen Gründen bestand auf dem Gebiet von Anger-Crottendorf und Reudnitz-Thonberg ein eigener Ortsverband, der sich weder dem Stadtbezirksverband Ost noch dem Stadtbezirksverband Südost zugehörig fühlte. Die BO RAT genannte Ortsverband hatte ihren letzten Sitzungstermin im Januar 2020 und ist seither inaktiv und verfügt auch seit längerer Zeit über keinen Vorstand mehr. Versuche, die BO RAT im Wahlkampf zur Bundestagswahl zu reaktivieren konnten keine langfristigen Erfolge zeitigen, die großen innerstädtischen Wohngebiete zwischen Prager Straße und Dresdner/Wurzner Straße, von Mölkau bis Gerichtsweg, sind de facto nicht

organisiert.

In diesem für unseren Stadtverband sehr wichtigen Gebiet ist das kein auf Dauer akzeptabler Zustand – ein Einvernehmen mit der bisherigen Struktur ist mangels Vorhandensein nicht möglich, deswegen soll der Parteitag hier entscheiden und einen Zustand herstellen, der im übrigen Stadtgebiet auch so üblich ist, nämlich dass sich die Ortsverbände („Stadtbezirksverbände“) an den Grenzen der jeweiligen Stadtbezirke orientieren.

Entscheidung des Stadtparteitages:

übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

A5: Der Heiße Herbst hat begonnen, jetzt weiterkämpfen!

Einreichender: Kay Kamieth

Antrag:

Der Stadtparteitag möge beschließen:

Um gemeinsam laut zu werden für soziale Gerechtigkeit unterstützt DIE LINKE. Leipzig nach Kräften die Kampagne der LINKEN zum Thema „Menschen entlasten. Preise deckeln. Übergewinne besteuern.“ Dazu werden durch den Stadtvorstand, die Stadtbezirksverbände und unsere Arbeitsgemeinschaften öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veranstaltungen organisiert. Für dafür anfallende Kosten stellt der Stadtverband 3.000 Euro aus seinem Budget zur Verfügung.

Aufruf:

Menschen entlasten. Preise deckeln. Übergewinne besteuern.

Die Preise für Lebensmittel, Strom und Gas gehen durch die Decke. Aber: Viele Konzerne machen mit Krieg und Krise extra Gewinne. Der Club der Superreichen wird größer: Manche gewinnen immer, wenn die Regeln nicht geändert werden. Wir sagen: Es reicht! Strom, Heizen, Lebensmittel, Bus und Bahn müssen für alle bezahlbar sein. Die Regierung muss dafür sorgen, dass die Entlastung von den Preissteigerungen sozial gerecht ist und Ungleichheit zurückdrängt.

Begründung:

Nach der erfolgreichen Auftaktdemonstration unter dem Motto „Heißer Herbst gegen soziale Kälte! Energie und Essen müssen bezahlbar sein!“ gilt es nun nicht locker zu lassen und den Protest auf breitere Füße zu stellen. Dazu müssen einerseits die lokalen Strukturen der Partei in ihren Stadtbezirken Aktivitäten entwickeln und andererseits BündnispartnerInnen dauerhaft in den gemeinsamen Protest integriert werden.

Entscheidung des Stadtparteitages:

übernommen:

angenommen:

abgelehnt:

**Materialienheft 1 zur 1. Tagung des 8. Stadtparteitages
von DIE LINKE. Leipzig am 1. Oktober 2022**

Impressum

Herausgeberin: DIE LINKE. Leipzig
Liebknecht-Haus
Braustraße 15
04107 Leipzig

Satz: Kay Kamieth
Redaktionsschluss: 05.09.2022